

sprach nun folgendermaßen: „Erstens, wenn Dir Jemand sagt, daß ein reicher und vornehmer Kaufmann besser daran sey, als ein häuslicher und armer Kaufmann, — so glaube es nicht; zweitens, wenn Dir Jemand sagt, daß Einer, der sich satt gegessen hat, besser und glücklicher daran sey, als wie Einer, welcher hungrig ist, so glaube es nicht; drittens, wenn Dir Jemand sagt, daß Einer, welcher auf der Landstraße reitet, glücklicher und besser daran sey, wie Einer, der zu Fuße geht, so glaube es nicht.“ Der Träger, welcher schweigend zufrieden schien, ging nun mit dem inhaltsschweren, reichen und kostbaren Koffer des Kaufmanns in das Haus desselben und trug ihn die hohe steinerne Stiege hinauf. Auf der Höhe derselben angekommen, warf er die ganze Kiste die Stiege hinunter und sagte dem verzweifelnden Kaufmann ganz ruhig und kalt: „Wenn Dir Jemand sagt, daß noch ein einziges Stück Porzellan im Koffer ganz sey, so glaube es nicht.“

### 's Beispiel.

„Amtschreiba! hei! lös Zeitung für!“  
 Schrein d'Baur, „mir zahl'n da na dei Bier!“  
 Da Schreiba nimmt an festen Schluß,  
 Nuckt drauf patent sein Brillen z'ruck,  
 Und löst dö Bauern Zeitung für,  
 Do Schneidmühl stroht dö Blattl schier. —  
 „Da möcht ma do gleich schweini wern,  
 „So was muas ma heuts Tags no hörn;  
 Fangt is da Weichl hizi o,  
 Der's nima länge halten lo,  
 „Blos weil da Herr a Weib gern möcht,  
 „Is allen zam da Glaubn nöt recht!?  
 Da Schreiba lacht schö stad; „da Glaubn“  
 Sagt er, „a Beispiel werd's erlauben; —  
 „Grad wie a Frack is mir da Glaub'n,  
 „'s Tuch dro is guat, daß 's niemals bricht; —  
 „Den alten Frack wolln's is austaub'n,  
 „Ma werd er erst neumodisch g'richt,  
 „Do vorn und hinten werd a puht,  
 „Und un' und ob'n dro wega g'stuht;  
 „Und so knapp machen's eng scho,  
 „Daß z'löht gar Niemand mehr eine lo;  
 „Und wo a Säuberl z'finden is,  
 „Dös puhtens fleißi raus und g'wis,

„Da werd so lang dro kratz und fihrt,  
 „Bis aus'n Luacht a Löchel wird; —  
 „Und Löcha, wißt's, döb krieges grad gnu,  
 „Hab'n z'löht koan Frack gar nöt dazua.“

Dös Beispiel hat dö Bauern g'fall'n,  
 Da müffens scho a Maas no zahlu; —  
 Da Hans schaut b'sunders g'rührt dabei,  
 Dös Beispiel war ihm wirkli neu;  
 Auf oamal fangt er's woana o:  
 „Der Glaub'n macht mi zon g'schlagna Mo,  
 „Mei Weib muas ächt diffentriech sey,  
 „Dös geht ma all' Tag besa ei; —  
 „Bring i an Tambus hoam von Wirth  
 „So wird mei Frack und i ausfihrt,  
 „Dö halb Nacht krieg i koan Fried,  
 „Auf mi klopt 's los als wie a Schmied,  
 „Und von a Glaub'n is gar koa Red,  
 „Daß i koan Kausch hab, glabt si nöt;  
 „I wollt scho glei, daß Pulva rengat  
 „Und a Bliß alls zam in d'Lüften sprengat,  
 „Kinunt 's Weib mir in den Glaub'n nei,  
 „Und i muas ihra Beispiel sey!“  
 Dö Bauern lachen si da gnu,  
 Da Hansel aba woant dazua! —

### Winnenden.

Frucht-Preise vom 21. Oktbr. 1847.

1 Schfl. Kernen	20fl. —fr.	19fl. 30fr.	—fl. —fr.
„ Dinkel	8fl. 30fr.	8fl. —fr.	7fl. 20fr.
„ Haber	7fl. 15fr.	6fl. 5fr.	5fl. 48fr.
„ alter	—fl. —fr.	—fl. —fr.	—fl. —fr.
„ Roggen	19fl. 12fr.	18fl. 40fr.	18fl. 8fr.
„ Gerste	10fl. 40fr.	10fl. 8fr.	9fl. 30fr.
1 Sri. Weizen	2fl. 24fr.	—fl. —fr.	—fl. —fr.
„ Einkorn	—fl. 58fr.	—fl. 56fr.	—fl. 54fr.
„ Gemischt.	—fl. —fr.	—fl. —fr.	—fl. —fr.
„ Erbsen	—fl. —fr.	—fl. —fr.	—fl. —fr.
„ Linsen	—fl. —fr.	—fl. —fr.	—fl. —fr.
„ Wicken	—fl. —fr.	—fl. —fr.	—fl. —fr.
„ Welschkorn.	1fl. 16fr.	1fl. 8fr.	1fl. —fr.
„ Kleebohnen.	2fl. 20fr.	2fl. 6fr.	1fl. 54fr.

### Schorndorf.

Fruchtpreise am 26. Oktober 1847.

1 Scheffel Kernen	20 fl. 55 fr.
	Stadttrath Laur.

# Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Nro. 85.

Dienstag den 2. November

1847.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, Dienstag und Freitag. — Der Abonnements-Preis ist für das Jahr 1 fl. 36 fr., halbjährlich 48 fr. — Einrückungsgebühr die Zeile 2 fr.

## Oberamtsliche Verfügungen.

Schorndorf. Nachstehende Decrete der K. Regierung des Jart-Kreises vom 22. d. haben die Orts-Polizei-Behörden in vorkommenden Fällen gebührend zu beachten, alsbald aber die Orts-Feuerschau von solchen in Kenntniß zu setzen und hierüber geeigneten Eintrag in das Amts-Protokoll aufzunehmen. Den Bierbrauerei-Besitzern ist die Befolgung der Vorschriften des zweiten Erlasses aufzuerlegen.  
 Den 29. Oktober 1847.

K. Oberamt, Strölin.

Das K. Ministerium des Innern hat in Betreff der polizeilichen Maasregeln hinsichtlich der Schießbaumwolle die Entschließung ertheilt, daß in Betracht des geringen Umfangs, welchen die Verbreitung, der Verkauf und Gebrauch der Schießwolle und ähnlicher Präparate bis jetzt in Württemberg gewonnen hat, und der Zweifelhaftigkeit einer bald eintretenden Bervollkommnung jenes nach Erfahrungen noch nicht für alle Zwecke gleich brauchbaren Präparats zur Zeit die Erlassung umfassender Vorschriften noch nicht begründet erscheint.

Es ist sich vielmehr zur Zeit noch darauf zu beschränken, in den einzelnen Fällen, diejenigen polizeilichen Rücksichten eintreten zu lassen, welche die bestehenden allgemeinen Normen oder die Analogie derselben mit sich bringen.

In dieser Beziehung wird nun das Bezirksamt auf Nachstehendes aufmerksam gemacht:

1.) die Einrichtung von Localen für die Bereitung und insbesondere für die Trocknung der Schießwolle und ähnlicher die Zwecke des Pulvers erfüllenden Präparate ist von polizeilicher Concession abhängig. Die Bezirkspolizeistellen haben dießfällige Concessions-Gesuche der Kreis-Regierung zur Behandlung und Entscheidung vorzulegen.

2.) Will Schießwolle in größeren Quantitäten bereitet werden, so ist bei der polizeilichen Erlaubniß-Ertheilung Rücksicht darauf zu nehmen, daß hiezu nur außerhalb der Ortschaften und von andern Gebäuden hinlänglich entfernt gelegene für sich bestehende Lokale benützt werden. Diese Beschränkung ist jedenfalls für die Trocknung der Schießwolle, mag sie auch in kleinen Quantitäten geschehen, vorzuschreiben.

3.) Bei Ertheilung der erforderlichen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften erscheint es als zweckmäßig, die Bedingung in dieselbe aufzunehmen, daß die Ofen-Einrichtung für die Trockenstube nicht in demselben Raume, wo getrocknet wird, angebracht werde,

und die Trocknung selbst nur mittelst warmer Luft oder offener Warmwasserheizung mit einer 50° Reaumur nicht übersteigenden Temperatur stattfinden dürfe.

4.) In Absicht auf die Verpackung, Versendung, Lagerung und den Detail-Verkauf der Schießwolle und der ihr gleichgestellten Präparate finden die diesfalls in Betreff des Schießpulvers bestehenden Bestimmungen der Feuerpolizei-Verordnung vom 13. April 1808 Abth. B. S. 4 Reggbl. S. 201 ff. der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 29. Juni 1841 Reggbl. S. 237, der Neckarschiffahrts-Ordnung Art. 58 Reggbl. v. J. 1843 Seite 169 und der Königl. Verordnung in Betreff der eisenbahnpolizeilichen Vorschriften vom 2. Oktober 1845 §. 10 Anwendung.

5.) Den Kaufleuten, welche für den Detailverkauf Schießwolle vorräthig halten, ist zu Verhütung von Verwechslungen zu empfehlen, dieselbe nur in Papierumschlägen von besonderer Farbe, oder in mit einer entsprechenden Bezeichnung (Feuerzeichen) versehenen Schachteln oder Kästchen abzugeben.

6.) Bei Anwendung der Bestimmungen über die Aufbewahrung des Pulvers in Wohnhäusern und über das Auf- und Abladen desselben (Gen.-Verordnung vom 13. April 1808 Lit. B. Punkt IV. Ministerial-Verfügung vom 29. Juni 1841 III. Pkt. 12 und 13) auf die Schießwolle ist davon auszugehen, daß 2 Pfund Schießwolle 10 Pfunden Schießpulver gleichkommen, so daß also in einem Wohnhause neben 5 Pfunden Pulver nur 1 Pfund Schießwolle aufbewahrt werden darf.

In Betreff der zeitweisen Reinigung der Malzdörren und ihrer Zubehörenden in Bierbrauereien hat das K. Ministerium des Innern durch hohen Erlaß vom 4. d. M. nachstehende Verfügung getroffen:

1.) Die Reinigung der mit Malzdörren verbundenen besteigbaren oder unbesteigbaren Kamine, sie mögen sich unter oder über der Dörre befinden, ist von den Kaminsegeren gegen die in der Ministerial-Verfügung vom 16. Oktober 1843 festgesetzten Gebühren zu besorgen.

2.) Die ausschließliche Befugniß der Kaminseger zur Reinigung beschränkt sich auf die Kamine und erstreckt sich nicht auf die Dörren.

Die Reinigung der Dörren, mögen sie nun nach alter Art als Rauchdörren oder nach neuerer Art mittelst Wärmekanaln konstruirt seyn, kann der Brauerei-Inh aber nicht nur selbst besorgen, sondern auch durch Handwerksleute aus den für dieses Geschäft sich besonders eignenden Gewerben der Maurer, Hafner, Schlosser, Flaschner und Kupferschmiede nach seiner freien Wahl besorgen lassen.

Die Größe der an die Letztern zu entrichtenden Gebühren ist Sache der Uebereinkunft zwischen den Betheiligten.

4.) Die Bierbrauerei-Inhaber sind verpflichtet, die Reinigung der Malzdörren (sfr. Pkt. 2), so oft als es je nach der Bauart, dem Feuerungs-Material und dem Umfange des Betriebs erforderlich erscheint, bewerkstelligen zu lassen.

4) Sowohl die Ortsfeuerschau als der Oberfeuerschauer hat bei den ihnen obliegenden periodischen Visitationen, und ebenso der Kaminseger bei der zeitweisen Reinigung der Kamine der Malzdörren auf die Reinhaltung der Dörren ein besonderes Augenmerk zu richten, und wenn sich Nachlässigkeiten in der Besorgung des Reinigungs-Geschäfts ergeben, hievon dem Orts-Vorsteher zum Behufe der Abstellung der vorgefundenen Mängel und Abrügung von Versäumnissen sogleich Anzeige zu machen.

Wo der stärkere Betrieb einer Malzdörre-Einrichtung oder sonstige Umstände eine genauere Ueberwachung nöthig machen, sind durch die Ortspolizei-Behörden außerordentliche Visitationen anzuordnen.

## Privat-Anzeigen.

Schorndorf.

### Geschäfts-Empfehlung.

Indem ich auf diesem Wege für das meinem verstorbenen Manne so vielseitig geschenkte Zutrauen noch einmal herzlich danke, benachrichtige ich zugleich meine verehrten Kunden, daß ich das Geschäft fortsetze mit Hilfe eines tüchtigen Gesellen, welcher allen vorkommenden Geschäften gut vorzustehen weiß und der es sich sehr angelegen seyn lassen wird, die Zufriedenheit Aller, die mit ihm in Verkehr kommen werden, zu erwerben. Ich bitte deshalb um fernere Gewogenheit.

Schreiner Bühler's Wittve.

Schorndorf.

Ein 17 aimriges Faß hat zu vermietthen  
Stadtrath Laur.

Schorndorf.

Begen gesetzliche Sicherheit hat auf Martini  
v. J. 250 fl. Pflegschaftsgelder auszuleihen  
Stadtrath Laur.

Schorndorf.

Ein 3½ aimriges in Eisen gebundenes Faß  
hat zu verkaufen  
Küferobermeister Entenmann.

Schorndorf.

### Faßverkauf.

Ein gutes in Eisen gebundenes 14 aimri-  
ges Faß sucht zu verkaufen oder gegen ein  
oder zwei kleinere Fässer zu vertauschen  
L. Sautter, Speisewirth  
aufm Graben.

Schorndorf.

Ein 8 Eimer haltendes in gutem Zustande  
befindliches Faß gut in Eisen gebunden hat  
zu verkaufen

Wleicher Wittel's Wittve.

Schorndorf.

4 Stück von ca. 3 Eimer haltende Wein-  
faß hat aus Auftrag zu verkaufen  
Bäcker Heesß.

Schorndorf.

### Fässerverkauf.

Der Unterzeichnete hat mehrere gute, in  
Eisen gebundene weingrüne Fässer von 1 bis  
3 Eimer zu verkaufen.

Schlossermstr. Hofaker.

Schorndorf.

Ich habe ungefähr 30 bis 40 Zentner  
Heu und Dehm zu verkaufen.  
Schlossermstr. Hofaker.

Haubersbrunn.

Der Unterzeichnete ist Willens zu ver-  
kaufen: zwei fehlerfreie Pferde, Braunen, Mal-  
lachen, der eine ist 5jährig der andere 7jäh-  
rig, 16 bis 17 Faust hoch und zu jedem  
Gebrauch tauglich, sammt Geschirr, sowie einen  
gut gebauten Wagen mit eisernen Achsen  
nebst Zugehör. Liebhaber können täglich Ein-  
sicht davon nehmen.

Johannes Bühler.

Lorch.

### Feile Fässer.

Zwei ganz gute in Eisen gebundene Faß  
von 4 und 9 Eimer Gehalt, letzteres ist ganz  
neu, hat zu verkaufen

Küfer David Schrap.

Forstamt Schorndorf.

Revier Baiereck.

### Holzverkauf.

Unter den bekannten Bedingungen kommt  
Freitag den 5. November d. J. nachstehendes  
Scheidholz aus dem Staatswald Brennten  
zum Aufstreichs-Verkauf:

- 9 eichene Klöße,
- 1% Klfr. eichene Nußholzscheiter,
- 3 — eichene Scheiter,
- 16 — eichene Prügel,
- 1 — buchene Scheiter,
- 5 — Abfallholz;
- 50 Stück eichene und
- 289 — Abfallwellen.

Die Zusammenkunft ist Morgens 9 Uhr  
in Weiler.

Die Orts-Vorsteher werden ersucht, diesen  
Verkauf ihren Ortsangehörigen bekannt ma-  
chen lassen zu wollen.

Den 1. November 1847.

Königl. Forstamt,  
Urfull.

Weiler.

### Oberamtsgerichts-Bezirk Schorndorf. Wirtschafts- und Güter- Verkauf.

Oberamtsgerichtlichem Auftrag zu Folge  
wird dem Lammwirth Wilhelm Friedrich  
Siegle dahier sein hienach näher beschriebenes  
Wirtschafts-Gebäude zum Lamm mit dabei  
befindlichen Gütern, sowie auch Güter auf  
Großheppacher Markung

am Samstag den 20. Novbr. d. J.

Nachmittags 2 Uhr  
auf dem Rathhaus dahier, Schulden halber, im öffentlichen Aufstreich verkauft, zu welcher Verkaufs-Verhandlung die Kaufs-Liebhaber hiemit eingeladen werden, und sich mit Vermögens-Zeugnissen versehen wollen.

Die Verkaufs-Objekte sind folgende:

1.) das im Jahr 1843 neuverbaute, zweistöckige Wirthschafts-Gebäude zum Lamm mit dinglichem Recht versehen, welches im ersten Stock oder parterre 2 heizbare Wohnzimmer, 3 Nebenzimmer, auch Küche, sodann im obern Stock einen heizbaren Saal, 4 Nebenzimmer und 2 Bühneböden enthält; unter dem Gebäude befindet sich ein neuverbauter gewölbter Keller und ein weiterer Gemüsekeller.

2.) Eine nur 50 Schuh von dem Wirthschaftsgebäude entfernt stehende zweistöckige Scheuer, mit Pferde- und Rindviehstallungen.

3.) Ein zunächst dieser Scheuer einstockiges Gebäude nebst Schwein- und Geflügelställen; auch befindet sich ein Pumpbrunnen im Hof.

4.) 5 M. 3 B. 18½ R. Wurz, Baum-, Aker- und Grasgarten zunächst am Hause, mit 300 ertragsfähigen fruchtbaren Bäumen besetzt.

5.) 3 B. 3 R. Baumwiesen im Sündle. Auf diesen Realitäten haften bloß 6½ Sri. Gülthaber, und statt dem Zehnten 7 Sri. Zehlfucht. Dieses Anwesen, an der Straße von Schorndorf nach Esslingen gelegen, eignet sich nicht nur zum Wirthschafts-Betrieb, sondern auch zu einem Landgütlein oder sonstigen Gewerbe, und ist bloß eine kleine halbe Stunde von der Stadt Schorndorf entfernt.

6.) Auf Großheppacher Markung: ein Drittel an einer Behausung und Keller, worin 3 Personen lebenslänglich u. Wohnsitz haben.

7.) Die Hälfte an 3 B. 15½ R. Wiesen im großen Ring.

8.) 10 R. und die Hälfte an 1½ B. 11 ¼ R. Wiesen im Hohenacker.

9.) 2½ B. 15½ R. Weinberg im Kaken.

10.) 1 B. 8½ R. Weinberg im Eberhard.

Den 20. Oktober 1847.

Gemeinderath,  
für ihn:  
Schultheiß Müller.

Ober-Böbingen,  
Oberamts Gmünd.

Der Unterzeichnete verkauft aus freier Hand

Gedruckt und verlegt von E. F. Mayer, verantwortlichem Redakteur.

ein 2stöckiges Wohnhaus mit Scheuer unter einem Dach, und eignet sich solches besonders für einen Schäfer, sowie überhaupt für jedes Gewerbe; ferner ungefähr 11 bis 12 Morgen Güter in Acker und Wiesen bestehend. Auf Verlangen wird auch das Vieh, Bauerngeschirr, Futter und Früchte mit in den Kauf gegeben. Am Kaufschilling könnte die Hälfte auf Verzinsung stehen bleiben.

Liebhaber können mit mir täglich einen Kauf abschließen.

Joh. Georg Volz.

### Charade.

Eh' Schnee und Eis die Flur bedecken,  
Ereilt die erste Sylbe Dich,  
Du ahnst in ihr des Winters Schrecken —  
Der Bäume Blätter falben sich.

Die zweite ist ein flüchtig Wesen,  
Ein rastlos ewig-rollend Rad,  
Das niemals noch gehemmt gewesen,  
So lang' ein Mensch gelebet hat.

Sylb' drei und vier sind kleine Zettel,  
Auf Glück und Unglück Dir gereicht,  
O wahre ja die winzigen Bettel,  
Reich kannst Du werden durch sie leicht.

Das Ganze, giftig, ohne Blätter,  
'ne Blum', die nur im Lenze grünt,  
Ist erst dem Menschen Lebensretter,  
In dessen Adern Wasser rennt.

# Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Nro. 86.

Freitag den 5. November

1847.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, Dienstag und Freitag. — Der Abonnements-Preis ist für das Jahr 1 fl. 36 fr., halbjährlich 48 fr. — Einrückungsgebühr die Zeile 2 fr.

## Ämtliche Bekanntmachungen.

S e b s t.

### Weinmost-Verkauf.

Von dem dießjährigen Weinzehnt = Ertrag werden am

Montag, den 8. dieß,

Nachmittags 1 Uhr

ungefähr 30 Eimer in dem Wirthshause zum Lamm hier mit Vorbehalt gütherrschafilicher Genehmigung im öffentlichen Aufstreich zum Verkaufe gebracht werden.

Den 3. November 1847.

Freiherrl. v. Holtz'sches Rentamt  
Alfdorf.

Schorndorf.

### Gläubiger-Aufruf.

In der Schuldsache des Heinrich Sigel, Bürgers und Metzgers dahier hat das R. Oberamts-Gericht die unterzeichneten Stellen mit dem Versuche der gültlichen außergerichtlichen Erledigung dieser Debittsache beauftragt. Man hat nun zu diesem Ende Tagfahrt auf Freitag den 26. November d. J.

anberaumt. Es werden daher die Gläubiger des zc. Sigel aufgefordert, an gedachtem Tage Morgens 8 Uhr auf dem Rathhause zu Schorndorf sich einzufinden, ihre Ansprüche gehörig zu liquidiren, etwaige Vorrechte gehörig geltend zu machen, und sich über die zu machenden Vergleichs-Vorschläge zu erklären, widrigenfalls die unbekanntenen Gläubiger es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie bei einem zu Stande kommenden Vergleich unberücksichtigt bleiben: während die aus den Akten bekannten Gläubiger aber nur so weit

berücksichtigt werden, als sich ihre Ansprüche aus solchen ergeben. Bei diesen Gläubigern, sowie den schriftlich liquidirenden wird in Ermanglung einer entsprechenden Erklärung angenommen werden, daß sie dem Beschlusse der Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie beitreten.

Den 26. Oktober 1847.

R. Gerichtsnotariat und  
Stadtrath.

Vdt. Gerichtsnotar  
Jäger.

## Privat-Anzeigen.

Schorndorf.

### Fahrniß-Versteigerung.

Der Unterzeichnete verkauft vor seinem Abzug von hier am

Donnerstag den 11. d. M. Vormittags gegen baare Bezahlung im öffentlichen Aufstreich verschiedene ihm entbehrlich gewordene Fahrniß-Gegenstände, worunter namentlich ein einspänniger Kastenschlitten, ein Koff-, Fahr- und Reit-Geschirr, eine einfache Flinte, ein Hirschfänger, eine Jagdtasche, Topfpflanzen, Dahlenknollen, und etwas Schreinwerk, worunter insbesondere ein bequemer Schreibstisch zc. sich befinden.

Umgebds-Commissär Fräsch.

Schorndorf.

Büchsenmacher Mayer hat ein ganz gutes in Eisen gebundenes Faß, 6 bis 7 Eimer haltend, zu verkaufen.